

92. Zum Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache, namentlich gegenüber einem nachträglich geltend gemachten Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens.

§ 322 ZPO.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1924 i. S. Reichsfiskus (Rf.) w. Union für See- u. Fluß-Versicherung u. Gen. (Bekl.). I 362/24.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 6. September 1920 ist ein dem Kläger gehöriger Bagger in der Ostsee auf der Fahrt von Malmö nach Kiel gesunken. Der Bagger war für diese Reise von der Firma J. B. bei den Beklagten versichert mit der Maßgabe, daß die Versicherungssumme an den Kläger zu zahlen war. Der Kläger hat wegen Verlustes des Baggers gegen die Beklagten auf Zahlung der Versicherungssumme von insgesamt 2029950 *M* nebst Verzugszinsen geklagt. Diesem Antrag entsprechend sind die Beklagten durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Hamburg vom 24. April 1923 verurteilt worden. Die Beklagten haben in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober 1923 insgesamt 2078000 *M* an den Kläger gezahlt. Dieser verlangt nunmehr im Klagewege die Aufwertung der Urteilssumme zum Betrage von 51490 Goldmark nebst Zinsen, und zwar sowohl auf Grund des Zahlungsverzugs der Beklagten als auch auf Grund von § 242 BGB.

Die Beklagten haben die Einrede der durch den Vorprozeß rechtskräftig entschiedenen Sache vorgeschützt, soweit es sich um den Aufwertungsanspruch für die Zeit vor der Verkündung des Urteils im Vorprozeß handelt.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht erklärten den Aufwertungsanspruch nur für die Zeit nach Erlaß des Urteils im Vorprozeß für begründet und verurteilten die Beklagten anteilmäßig zur Zahlung. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

1. Die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen sind nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu tragen.

Im Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1924 I 36/24

(RGZ. Bd. 109 S. 195) ist unter Anführung reichsgerichtlicher Entscheidungen ausgeführt, daß bei Schadenersatzansprüchen der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nur insoweit durchgreife, als der Geschädigte seine auf denselben Rechtsgrund gestützten Ansprüche bereits in einem Vorprozeß geltend gemacht habe, mit ihnen aber zufolge eines rechtskräftig gewordenen Urteils unterlegen sei. Es müsse also der Anspruch aberkannt sein oder es müsse zum mindesten aus dem Urteil hervorgehen, daß das Gericht durch den zugesprochenen Erfaß den ganzen Schaden als gedeckt angesehen habe. Dagegen genüge es nicht, daß der Geschädigte im Vorprozeß seinen vermeintlichen Schaden angemeldet und ein ihm günstiges Urteil erwirkt habe, sofern er nicht etwa durch eine ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend zu erkennen gegeben habe, daß er bei Erfüllung des eingeklagten Anspruchs vollständig abgefunden sein, also auf jede weitere Nachforderung verzichten wolle.

Diese Grundsätze sind in dem genannten Urteil ausgesprochen worden unter ausdrücklicher Erörterung, daß sie durchaus vereinbar seien mit den Urteilen des Reichsgerichts vom 10. Januar 1923 V 411/22 und vom 31. Mai 1893 in RGZ. Bd. 31 S. 259, auf welche in dem jetzt angefochtenen Berufungsurteil Bezug genommen ist. Diese Grundsätze sind aber auch entsprechend anzuwenden, wenn es sich, wie hier, in dem durch rechtskräftiges Urteil beendeten Vorprozeß nicht um einen eigentlichen Schadenersatzanspruch im Rechtsinne, sondern um einen vertraglichen Versicherungsanspruch handelt, der auf Abgeltung eines Schadens gerichtet ist.

Im übrigen treffen hier auch die weiteren Ausführungen im wesentlichen zu, die in dem vorerwähnten Urteil vom 15. November 1924 gemacht sind. Denn auch hier ist im Vorprozeß weder ein vom Kläger geltend gemachter Anspruch aberkannt worden, noch haben sich die Instanzgerichte über den Einfluß der Geldbewertung auf den Klagenanspruch irgendwie geäußert, noch liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Kläger bei Erfaß des früheren Urteils sich mit der ursprünglich eingeklagten, inzwischen fast ganz entwerteten Geldsumme hat begnügen und durch ihren Empfang sich wegen seiner gesamten Forderung als völlig abgefunden hat erklären wollen. Nach der gesamten Sachlage, wie sie sich aus den Feststellungen des Berufungsurteils ergibt, konnte weder von den Beklagten, noch vom

Gericht erwartet werden, daß der Kläger sich mit dem ursprünglich eingeklagten Betrag auch nach der inzwischen vorgeschrittenen Entwertung des deutschen Geldes zufrieden geben und auf die Ausgleichung seines Geldentwertungsschadens verzichten wollte. Es bedurfte daher dieserhalb keines ausdrücklichen Vorbehalts durch den Kläger. Nicht anders verhält es sich mit der Unterlassung des Vorbehalts wegen der Geldentwertung bei Annahme eines Teils der in Teilbeträgen gezahlten Urteilssumme. Treu und Glauben würde es widersprechen, wollte man unter den obwaltenden Umständen in der vorbehaltlosen Annahme der Geldbeträge, deren Wert zur Zeit der Zahlung zu der wirklichen Schadenshöhe auch für die Beklagten erkennbar in gar keinem Verhältnis stand, einen Verzicht auf einen angemessenen Schadensausgleich finden. Es kommt hinzu, daß die eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts den für die Annahme eines Verzichts auf seiten des Klägers erforderlichen Verzichtswillen ausschließen. Denn dort ist im Anschluß an das Vorbringen der Berufungsbegründung ausgeführt, daß man von einer Geltendmachung des Geldentwertungsschadens im Vorprozeß nur deshalb abgesehen habe, weil eine Bezifferung damals unmöglich gewesen und erst durch Einführung der Goldmark möglich geworden sei. Wenn dann demgegenüber das Berufungsgericht weiter ermogen hat, daß zu einem Vorbehalt des Geldentwertungsschadens eine Bezifferung nicht erforderlich, oder daß bereits damals ein solcher Vorbehalt üblich gewesen sei, oder daß der § 363 BGB. die aus einer besonderen Sachlage zu entnehmende Annahme des Verzichts nicht schlechthin ausschließe, so ist der Revision zuzugeben, daß alles das hier von keiner entscheidenden Bedeutung ist. Des weiteren hat die Revision zutreffend betont, daß nicht nur im Schreiben des den Kläger vertretenden Reichskanzlaments vom 2. November 1923, sondern auch im Schreiben der Anwälte der Kläger vom 18. September 1923 der Geldentwertungsschaden schlechthin und ohne Beschränkung auf die Zeit nach Erlaß des früheren Urteils vorbehalten und geltend gemacht sei.

Es ist aber auch noch auf folgendes hinzuweisen.

Der Klagenanspruch des Vorprozesses beruhte hinsichtlich der Hauptforderung auf dem Versicherungsvertrag und war gerichtet auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Die

gegenwärtige Klage stützt sich auf andere Rechtsgründe, nämlich auf den Verzug der Beklagten mit Zahlung der dem Kläger rechtskräftig zuerkannten Versicherungssumme, als Ursache eines die Verzugszinsen übersteigenden weiteren Schadens gemäß § 288 Abs. 2 BGB., sowie auf einen vom Zahlungsverzug unabhängigen, aus § 242 BGB. hergeleiteten Aufwertungsanspruch wegen der zwischen dem Eintritt der Fälligkeit der Versicherungssumme und ihrer Bezahlung erfolgten Entwertung des deutschen Geldes. Der so begründete Anspruch ist in seinem Rechtscharakter nicht nur verschieden von dem Hauptanspruch des Vorprozesses, sondern auch nicht ohne weiteres identisch mit dem im Vorprozeß geltend gemachten Anspruch auf Verzugszinsen. Während der letztere schon durch den bloßen Zeitablauf seit Eintritt des Verzugs gerechtfertigt wird, setzt der erstere besondere Erfordernisse voraus, die keineswegs zu den regelmäßigen Verzugsfolgen gehören. So ist denn auch für die Verzugszinsen gemäß § 197 BGB. eine vierjährige Verjährungsfrist vorgesehen, welche gemäß § 201 BGB. mit dem Schlusse des Jahres beginnt, in welchem der Zinsanspruch entstanden ist, während der Anspruch nach § 288 Abs. 2 BGB. ebenso wie der Anspruch aus § 242 BGB. der regelmäßigen dreißigjährigen Verjährung nach § 195 BGB. unterliegt.

Nach alledem kann auf das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache in dem vom Berufungsgericht anerkannten Umfange, d. h. hinsichtlich des klägerischen Aufwertungsanspruches für die vor dem genannten Urteil liegende Zeit, nicht gestützt werden. Somit beruht das angefochtene Urteil auf Rechtsirrtum und war die Sache gemäß § 565 ZPO. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. Die Beklagten sind durch das erwähnte rechtskräftige Urteil des Landgerichts vom 24. April 1923 anteilmäßig zur Zahlung von insgesamt 2029950 Papiermark nebst 4% Zinsen seit dem 30. Oktober 1921 verurteilt worden. Soweit der Kläger nur eine Aufwertung dieser Urteilssumme auf Grund von § 242 BGB. begehrt, handelt es sich um eine reine Judifikatsklage. Soweit aber der Kläger sich auf Verzugschaden gemäß § 288 Abs. 2 BGB. beruft, wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, von wann ab der Verzug der Beklagten mit Zahlung der Versicherungssumme dem jetzigen Kläger

---

gegenüber eingetreten ist und wie es sich mit den Einwendungen verhält, welche die Beklagten gegen den so begründeten Klagenanspruch erhoben haben.